

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05. Oktober 2025	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin	Seite 4
Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Museumspädagogischen Dienst	Seite 5
Impressum	Seite 12

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde am 05. Oktober 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu oben genannter Wahl in der Gemeinde Eichwalde wird von **Montag, 15. September 2025 bis Freitag, 19. September 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Sprechzeiten (dienstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49 (barrierefrei – Nutzung des Wartemarkenautomaten erforderlich) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 19. September 2025 bei der Gemeindebehörde Eichwalde, Grünauer Straße 49 **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift (zu den allgemeinen Öffnungszeiten, s.o.) eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 14. September 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden
 - wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,in das Wählerverzeichnis für die **Bürgermeister-Wahl** eingetragen.
Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **14. September 2025** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk in der Gemeinde Eichwalde oder durch Briefwahl wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
 - 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 03. Oktober 2025, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält er zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Eichwalde, 01.09.2025

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Nach den §§ 59, 60 und 61 des Brandenburgischen Wahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich folgende Feststellungen bekannt:

1. Frau Andrea Lübcke verliert durch Verzicht ihre Rechtsstellung als Vertreterin der Gemeindevertretung Eichwalde.
2. Als Ersatzperson für den Sitz der Frau Andrea Lübcke wurde Herr Wolfgang Burmeister festgestellt. Dieser hat die Berufung als Gemeindevertreter angenommen. Der Sitz der Frau Andrea Lübcke ist nun auf Herrn Burmeister übergegangen. Der Sitzübergang erfolgt mit Wirkung ab 01.09.2025.

Eichwalde, 04.09.2025

gez. Geiseler
Stellv. Wahlleiterin

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) mit der Gesamtleitung des
museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald**

zwischen

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jens Richter,
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Wiezorek
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

der Stadt Mittenwalde vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dirk Knuth
Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gerald Lehmann,
Am Markt 34, 15926 Luckau

der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Deutschmann
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick

der Gemeinde Heidensee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Björn Langner,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidensee

der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Freihoff
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christian Hentschel
Hans-Grade-Allee 11, 15729 Schönefeld

der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Oliver Theel,
Markt 9, 15755 Teupitz

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blöta)

und

dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marco Kehling,
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald), Königs Wusterhausen, Wildau, Mittenwalde und Luckau, , die Gemeinden Heideblick, Heidensee, Märkische Heide, Eichwalde und Schönefeld und die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit maximal 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwischen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.

Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst zielgruppenspezifische und auf die Einrichtungen angepasste Konzepte für Vermittlungsangebote, Programme oder Ausstellungen.

§ 1 Zusammenarbeit und Leistungen

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.
2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogischen Dienstes aus je
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, Ethnologie, Technikgeschichte)
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)
 - einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen)zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
4. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
5. Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
 - Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
 - Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
 - Schulung der Museumsmitarbeiter*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
 - Schulung der Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
 - Schulung von Gästeführer*innen und Touristiker*innen
 - Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter*innen der örtlichen Museen
 - Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

§ 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

1. Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.
2. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.
3. Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
4. Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
 - 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
 - 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
5. Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
6. Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blöta)

§ 3 Struktur

1. Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.
2. Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.
3. Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

§ 4 Corporate Design

1. Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
2. Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.

§ 5 Datenschutz

1. Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blota)

Lübben (Spreewald), den 20.1.25

Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Lübben (Spreewald), den 19.01.25

Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Königs Wusterhausen, den 04.2.25

Michaela Wiezorek
Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Königs Wusterhausen, den 02. APR. 2025

Lars Thielecke
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Stadt Königs Wusterhausen

Wildau, den 06.08.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister
Stadt Wildau

Wildau, den 06.08.2025

Marc Anders
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Wildau

Mittenwalde, den 18.02.25

Dirk Knuth
Bürgermeister
Stadt Mittenwalde

Mittenwalde, den 06. MRZ. 2025

Marek Kleemann
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Mittenwalde

Luckau, den 06.02.25

Gerald Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

Luckau, den 06.02.25

Birgit Lehmann, *Monna Schäfer*
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Blöta)

Langengrassau, den 17.02.25

Frank Deutschmann
Bürgermeister
Gemeinde Heideblick

Langengrassau, den 03.02.25

Stephan Weide
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Heideblick

Heidensee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ. 2025

Björn Langner
Bürgermeister
Gemeinde Heidensee

Heidensee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ. 2025

Stefanie Hahn
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Heidensee

Groß Leuthen, den 04.02.2025

Dieter Freihoff
Bürgermeister
Gemeinde Märkische Heide

Groß Leuthen, den 04.02.2025

Lars Lemke
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Märkische Heide

Schönefeld, den 30. JAN. 2025

Christian Hentschel
Bürgermeister
Gemeinde Schönefeld

Schönefeld, den 30.01.25

Hilmar Ziegler
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Gemeinde Schönefeld

Teupitz, den 12.02.25

Oliver Theel
Amtdirektor
Amt Schenkenländchen

Teupitz, den 12.02.25

Thomas Kralisch
Allgemeiner Vertreter des Amtdirektors
Amt Schenkenländchen

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Golßen, den

07/02/25

Marco Kehlig
Amtdirektor
Amt Unterspreewald

Golßen, den 07.02.2025

Daniel Graßmann
Allgemeiner Vertreter des Amtdirektors
Amt Unterspreewald

VEREINBARUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Eichwalde, den

22. APR. 2025

Jörg Jenoch
Bürgermeister
Gemeinde Eichwalde

Eichwalde, den 22. APR. 2025

Claudia Weiß
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Gemeinde Eichwalde

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.